

Meyer, der sich weiterhin über den Zustand seines ehemaligen Grundstücks informieren wollte, hielt briefliche Verbindung mit dem Angeklagten. Er schickte ihm zu diesem Zwecke auch ein Weihnachtspaket. Als sich der Angeklagte im Dezember 1960 anlässlich eines Verwandtenbesuches in Westdeutschland aufhielt, erhielt er von Meyer die Aufforderung, ihn aufzusuchen. Das dafür erforderliche Fahrgeld in Höhe von 130 WM sandte er ihm telegrafisch zu.

Meyer hatte inzwischen in Westdeutschland begonnen* einen chemischen Betrieb aufzubauen. Er versuchte den Angeklagten zu überreden, nicht in die Deutsche Demokratische Republik zurückzukehren, sondern wieder bei ihm zu arbeiten. Er versprach, ihm einen Weinberg zu kaufen, und stellte ihm einen höheren Verdienst sowie eine Wohnung und ein Darlehen in Aussicht. Im Verlaufe der Unterhaltung befragte Meyer den Angeklagten nach der jetzigen Tätigkeit einer Reihe von Bürgern, die in seinem damaligen Unternehmen in Radebeul beschäftigt waren. Dabei interessierte er sich insbesondere für Fachkräfte, wie den Schlossermeister S., den Elektromeister H. sowie für einen Schichtleiter, einen Schmied, einen Lagerarbeiter und noch weitere ihm bekannte Arbeitskräfte. Er zeigte dem Angeklagten die Baustelle des neuen Betriebes und erklärte ihm, daß er es gern sehen würde, wenn die ehemals bei ihm beschäftigten Facharbeiter und Arbeiter zu ihm nach Westdeutschland kämen, da es ihm insbesondere an guten Fachkräften für die alsbald aufzunehmende Produktion fehle.

Da sich der Angeklagte jedoch nicht sofort entschließen konnte, in Westdeutschland zu bleiben, sollte er deshalb nach Rückkehr Rücksprache mit den genannten Bürgern nehmen und sie zu einer Arbeitsaufnahme bei Meyer veranlassen. Im einzelnen trug ihm Meyer auf, zunächst allgemein über seinen Besuch in Westdeutschland zu sprechen und über das geplante wirtschaftliche Unternehmen Meyers zu berichten. Dann sollte er ihnen gute Arbeitsmöglichkeiten aufzeigen sowie einen höheren Verdienst in Aussicht stellen und mitteilen, daß er für die Arbeitskräfte und ihre Familien Siedlungshäuser bauen lassen wolle und daß sie ein Darlehen aufnehmen könnten. Zur besseren Glaubhaftmachung übergab der Sohn des Unternehmers Meyer dem Angeklagten mehrere Ansichtskarten sowie zwei Fotografien von Siedlungshäusern.

Nach seiner Rückkehr nach Radebeul sprach der Angeklagte zunächst die Bürger S. und H. an. In einer Aussprache in seiner Wohnung, zu der er sie aufgefordert hatte, beeinflusste er die Genannten in der ihm aufgetragenen Weise. Danach setzte er sich zum gleichen Zweck mit drei weiteren Bürgern, die ihm genannt worden waren, in Verbindung. Mit der gleichen Methode, mit der er H. und S. zum Verrat veranlassen wollte, versuchte er, auch diese Bürger Meyer zuzutreiben. Einige von diesen Personen haben daraufhin das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen.

Der vorstehende Sachverhalt entspricht dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten und den Aussagen der Zeugen S. und H.

6. Über die Rolle der Angeklagten im System des von den imperialistischen Kräften gegen die Deutsche Demokratische Republik inszenierten kalten Krieges und dazu organisierten Menschenhandels, insbesondere über seine Organisation und die angewandten Methoden, und den dadurch wesentlich bestimmten Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des verbrecherischen Verhaltens der Angeklagten hat das Oberste Gericht zahlreiche Zeugen vernommen (werden aufgeführt).

Ferner hat es zur allumfassenden Einschätzung dieser Fragen von einem Sachverständigenkollektiv, bestehend aus den Sachverständigen Prof. Siegbert Kahn, Prof. Dr. Steiniger, Prof. Dr. Reintanz, Dr. Feige und Dr. Rosenberg, ein Gutachten erstatten lassen* sowie zahlreiche Dokumente und Schriftstücke, insbesondere Urteile aus Strafverfahren vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik, verlesen.

An der Unvoreingenommenheit aller Zeugenaussagen und des Gutachtens des Sachverständigenkollektivs bestehen keine Zweifel.

* Kin Auszug aus dem Gutachten ist auf S. 556 ff. dieses Heftes veröffentlicht. — D. Itcd.

IV

Alle Angeklagten sind schuldig, im Auftrage des westdeutschen und amerikanischen Geheimdienstes sowie westdeutscher Wirtschaftsunternehmen durch verbrecherisches Handeln den sozialistischen Aufbau und die staatliche Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, das Recht der Bürger auf Selbstbestimmung sowie die Freiheit ihrer Willensentscheidung und die Würde ihrer Persönlichkeit angegriffen zu haben, indem sie den von den imperialistischen Kräften im System des kalten Krieges organisierten Menschenhandel unterstützten. Die Angeklagten Adamo und Bartel sind darüber hinaus schuldig, sich als Spione in schwerwiegender Weise gegen die Sicherheit des Arbeiter- und Bauern-Staates vergangen zu haben.

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, sind die Angeklagten Adamo und Bartel seit Jahren angeworbene und festbesoldete Geheimagenten des westdeutschen Bundesnachrichtendienstes. Eine Reihe von Strafverfahren vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik, in denen Agenten dieses Nachrichtendienstes ihrer Verbrechen wegen zur Verantwortung gezogen wurden, haben wie dieses Verfahren den Beweis erbracht, daß der Bundesnachrichtendienst eine Organisation des westdeutschen Imperialismus darstellt, die durch systematische Ausspionierung im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhaltender Vorgänge einen erbitterten Kampf gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht führt. Dazu bedient er sich eines umfangreichen konspirativen Agentenapparates. Zur Sicherung seines Apparates werden solche Mittel angewendet wie Deckanschriften und Decknamen, die Anlegung sogenannter toter Briefkästen, der Einsatz von Funkgeräten, die Verwendung von präpariertem Schreibpapier und so fort. Dieser Spionageorganisation haben sich der Angeklagte Adamo im Jahre 1953 und der Angeklagte Bartel im Jahre 1956 verdingt. Bis zu ihrer Festnahme haben die Angeklagten eine Vielzahl geheimzuhaltender militärischer Tatsachen ausgeliefert, wie die jeweilige Belegung eines Militärflugplatzes, die Bewegung und Stärke von Fahrzeugkolonnen der NVA und sowjetischer Truppeneinheiten, bestimmte militärische Anlagen und Objekte einschließlich ihrer Belegungsstärke.

In besonders breitem Umfang und fortlaufend schon von Beginn ihrer Agententätigkeit an haben die Angeklagten Berichte über die Stimmung der Bevölkerung zu bestimmten Maßnahmen der Regierung, über das Baugeschehen, über den Stand der Erfüllung der Produktionspläne und dabei auftretende Schwierigkeiten übermittelt. Unter Bruch ihrer Schweigeverpflichtung haben sie zu diesem Zweck ihre Funktionen als Architekten und Bauleiter, die ihnen einen tiefen Einblick in das jeweilige betriebliche Geschehen boten, skrupellos ausgenutzt. In jedem dieser Fälle hat die systematische Feststellung der von ihnen erforschten Tatsachen dem Geheimdienst dazu gedient, Kenntnis von geheimzuhaltenden Vorgängen zu erlangen.

Eine Hauptaufgabe der Agententätigkeit der Angeklagten Adamo und Bartel hat darin bestanden, im Auftrage des westdeutschen Geheimdienstes an dem gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten, organisierten Menschenhandel mitzuwirken. Zu diesem Zweck haben sie über Jahre hinaus unter Verwendung nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden dem Geheimdienst eine Vielzahl von Charakteristiken übermittelt. Der Angeklagte Adamo allein hat über einhundert Charakteristiken angefertigt, in denen Angaben, zum großen Teil kompromittierender Art, über bekannte Ingenieure, Ärzte und andere hochqualifizierte Fachkräfte sowie leitende Funktionäre der Wirtschaft und des politischen und kulturellen Lebens enthalten waren. Der Zweck dieser Informationen, die vom Geheimdienst an die verschiedensten Stellen des West-